

## Informationsblatt für die Schulen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (spF)

Sonderpädagogischer Förderbedarf (spF) im schulrechtlichen Sinn gemäß § 8 Schulpflichtgesetz liegt vor, wenn ein Schüler/eine Schülerin infolge **physischer oder psychischer Behinderung** dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder der Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogischer Förderung nicht zu folgen vermag bzw. nicht gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit ist. Ungenügende Schulleistungen **ohne das Bestimmungsmerkmal Behinderung** begründen keinen sonderpädagogischen Förderbedarf.

- Sonderpädagogischer Förderbedarf betrifft den/die ganze/n Schüler/in.
- In einem zweiten Schritt werden Lehrplaneinstufungen festgelegt.
- Es kann daher nur um einen spF angesucht werden, aber niemals um einzelne Gegenstände.
- Der sonderpädagogische Förderbedarf kann nach einem umfassenden Beobachtungszeitraum (mind. 1 Schuljahr) auch wieder aufgehoben werden. Ebenso können auch Lehrplaneinstufungen verändert werden (Rückführung in VS-, NMS- oder PTS-Lehrplan).

### **Wann sollte eine Bedarfsmeldung gestellt werden?**

- Es obliegt der **pädagogischen Verantwortung des/der Klassenlehrer/s/in und der Schulleitung der Volksschule**, dass einer verspäteten sonderpädagogischen Intervention durch eine zeitgerechte sonderpädagogische Begutachtung entgegengewirkt wird. Die Fördermaßnahmen der Grundschule überschneiden sich auf vielen Gebieten mit sonderpädagogischen Maßnahmen - insbesondere was die Beeinträchtigungen des schulischen Lernens betrifft (z.B. Fördermöglichkeiten des Schuleingangsbereichs, innere Differenzierung, Individualisierung, Frühwarnung, Anwendung des standortbezogenen Förderkonzeptes, ... ). Bei Bedarf bietet das Team Inklusion/Diversität/Sonderpädagogik eine **Pädagogische Beratung** (Formular) an.
- Eine klare Abgrenzung wird nur dann möglich sein, wenn die Anwendung behinderungs-spezifischer Fördermaßnahmen erforderlich ist. Die Abklärung sollte daher innerhalb der Grundstufe I beginnen.

Alle Anträge sind im Dienstweg beim Landesschulrat für Oberösterreich/Amt der Bildungsregion Eferding einzubringen ([www.zis-eferding.at](http://www.zis-eferding.at) > downloads).

- Bedarfsmeldung für besondere bzw. (sonder)pädagogische Fördermaßnahmen (Formular Bedarfsmeldung + Leitfaden zur Erstellung eines Berichtes)
- Änderung der Lehrplaneinstufung/Aufhebung des spF
- Bedarfsmeldung Pädagogische Beratung

### **Körper- und Sinnesbehinderung**

Nicht jede Behinderung zieht sonderpädagogischen Förderbedarf nach sich. Zur Beratung und Begutachtung sind die überregionalen Teams für Körperbeeinträchtigte oder für Sinnesbeeinträchtigte zuständig.

### **Migrationshintergrund**

Für SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch darf das Nichtbeherrschen der Unterrichtssprache nicht als Kriterium für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs herangezogen werden.

Für diese SchülerInnen sind die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und die entsprechenden Fördermaßnahmen durchzuführen.